

Beschlußempfehlung

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz über steuerliche und sonstige Maßnahmen für Arbeitsplätze,
Wachstum und Stabilität
(Beschäftigungsförderungsgesetz — BeschäftFG)
— Drucksachen 9/1400, 9/1488, 9/1500, 9/1507, 9/1508, 9/1622, 9/1624 —**

Berichterstatter: Senator Dr.-Ing. Czichon

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 95. Sitzung am 26. März 1982 beschlossene Gesetz über steuerliche und sonstige Maßnahmen für Arbeitsplätze, Wachstum und Stabilität (Beschäftigungsförderungsgesetz — BeschäftFG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 12. Mai 1982

Der Vermittlungsausschuß

Posser **Dr.-Ing. Czichon**

Vorsitzender **Berichterstatter**

Anlage

**Gesetz über steuerliche und sonstige Maßnahmen für Arbeitsplätze,
Wachstum und Stabilität
(Beschäftigungsförderungsgesetz – BeschäftFG) *)**

Artikel 1

Investitionszulagengesetz1. **Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 4 b Abs. 2 InvZulG)**

In Artikel 1 Nr. 1 erhält § 4 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 folgende Fassung:

- „1. die Anschaffung oder Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,
- a) die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören,
 - b) die nicht Handelsschiffe sind, die der Beförderung von Gütern und Personen im internationalen Verkehr zu dienen bestimmt sind,
 - c) die,
 - aa) soweit es sich um Luftfahrzeuge handelt, mindestens sechs Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in der deutschen Luftfahrzeugrolle eingetragen sind,
 - bb) soweit es sich um andere bewegliche Wirtschaftsgüter handelt, mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem Betrieb oder einer Betriebsstätte im Inland verbleiben,
2. nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchstabe a bis c erfüllen und die nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten mindestens drei Jahre in einem Betrieb oder einer Betriebsstätte im Inland verbleiben.“

Artikel 3

Umsatzsteuergesetz

*) Die Anpassung der Eingangsworte der Absätze in Artikel 9 sowie sonstiger Bezugnahmen in den Artikeln dieses Gesetzes an die bis zu seiner Ausfertigung und Verkündung bekanntgemachten oder verkündeten Rechtsvorschriften bleibt vorbehalten.

Artikel 4

Bewertungsgesetz

Artikel 5

Grundsteuergesetz

Artikel 6

Gesetz zur Neubewertung unbebauter baureifer Grundstücke (Teilhauptfeststellungsgesetz 1983 — TeilhauptG 1983)

Artikel 7

Abgabenordnung

2. Die Artikel 3 bis 7 werden gestrichen.

Artikel 9

Regelungen über eine Beteiligung der Rentner an den Kosten ihrer Krankenversicherung

3. **Zu Artikel 9 Abs. 4 (Artikel 2 § 47 a Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz)**

In Artikel 9 Abs. 4 wird die Nummer 3 gestrichen.

4. **Zu Artikel 9 Abs. 5 (Artikel 2 § 45 a Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz)**

In Artikel 9 Abs. 5 wird die Nummer 3 gestrichen.

5. **Zu Artikel 9 Abs. 6 (§ 67 c KVLG)**

In Artikel 9 Abs. 6 Nr. 3 werden in § 67 c Abs. 1 nach den Worten „eins vom Hundert des Zahlbetrages der laufenden Geldleistungen“ die Worte „und Landabgaberente“ eingefügt.

Artikel 11

Inkrafttreten

6. Artikel 11 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 11
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 9 tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.“